

Das Recht auf Kolonien

Durch die Bemühungen deutscher Wirtschaftskreise um Wiedererlangung von Kolonien, durch die unablässigen Freiheitsrufe der Bolschewiken an die unterdrückten Völker Asiens und Afrikas, nicht am wenigsten auch durch die Unruhen in Indien, Cochinchina und auf den Sundainseln ist stärker als seit vielen Jahrzehnten die Frage nach der Berechtigung kolonialer Herrschaft in den Vordergrund gerückt worden. Die holländischen Sozialdemokraten sprachen sich in Utrecht auf ihrem Kongreß am 12. Januar 1930 gegen die Rechtmäßigkeit des niederländischen Kolonialbesitzes aus und erkannten der eingeborenen Bevölkerung bedingungslos das Recht zu, sich für unabhängig zu erklären. Die Partei stützt sich ausdrücklich auf „sittliche“ Gründe, denn in einer grundsätzlichen Darlegung sagt sie: „Kolonialherrschaft darf nicht länger dauern, als für einen regelmäßigen Gang des internationalen Warenaustausches streng notwendig ist; sie absichtlich darüber hinaus weiterführen, wäre absichtliche Aufrechterhaltung eines Unrechtes und daher sittlich nicht zu verantworten“ (De Socialistische Gids, Jahrg. 1929, S. 901).

Es würde allerdings weder dem Ernste der Sache noch der zunehmenden Empörung der Menschheit gegen alle Gewaltpolitik entsprechen, wenn die sittliche Seite der Kolonialfrage noch länger so vernachlässigt würde, wie das bisher auch in der moralphilosophischen und moraltheologischen Fachliteratur leider geschehen ist. Im April 1930 klagte in der Mailänder Monatschrift *La Scuola Cattolica* P. Vermeersch S. J., Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität in Rom, bei einem Rückblick auf die letzten fünfzig Jahre seiner Wissenschaft, daß man die internationalen Beziehungen noch viel zu wenig erörtere, obgleich sich doch aus den Beziehungen von Staat zu Staat, von Mutterland zu Kolonie, von hochkultivierten zu mehr oder weniger barbarischen Völkern sehr wichtige Pflichten ergäben. „Aber man müßte“, schreibt P. Vermeersch, „abgesehen von der außerordentlichen Schwierigkeit, die an sich schon eine Versuchung zur Umgehung ist, eine Schranke niederlegen oder übersteigen: die Schranke nationaler Selbstsucht, die um so mehr hemmt, als der Mantel der Vaterlandsliebe darüber hängt. Es gibt wohl Bücher und Zeitschriften, die dem positiven internationalen Recht gewidmet sind, aber eine Zeitschrift für internationale Moral haben wir noch nicht. Zu Ehren Benedikts XV. kann ich sagen, daß dieser Papst sich mit dem Gedanken daran getragen hat.“

Vielleicht hängt es irgendwie mit dem Wegfall nationaler Hemmungen zusammen, daß in dem seiner ehemals ungeheuern Kolonien fast gänzlich beraubten Spanien die Klärung kolonialer Moralfragen durch eine bedeutsame Veröffentlichung angeregt worden ist. Im selben Jahre wie das Werk von Garcia Trelles über den großen Dominikaner Francisco de Vitoria erschien nämlich von neuem lateinisch und spanisch die berühmte Schrift, in der dieser weitblickende Begründer des modernen Völkerrechtes schon im Zeitalter der Entdeckungen die Ansprüche der Europäer auf die überseeische Welt untersucht hat. Der Herausgeber de Olivart hat gut getan, das für die heutige Friedensbewegung grundlegende und inhaltlich verwandte Werk Victorias

„De iure belli“ hinzuzufügen, so daß nun das Buch „Relecciones de Indios y del Derecho de la guerra“ heißt (Madrid 1928). Durchaus nicht so frei von Rücksichten auf die von P. Vermeersch bezeichnete Schranke kann sich ein holländischer Theologe fühlen, und darum ist es doppelt erfreulich, daß der scharfsinnige Maastrichter Dogmatiker P. Tummers S. J. in den „Studien“ (113, 91—107 165—194 [s. Hertogenbosch 1930]) das Recht auf Kolonien vom Standpunkte der katholischen Theologie mit einer Unparteilichkeit und Gründlichkeit geprüft hat, wie es schon sehr lange nicht mehr geschehen ist.

P. Tummers verhehlt sich nicht, daß „in dieser schwierigen Sache Bescheidenheit geboten“ ist (183). Er läßt Gründe und Gegengründe durch ihr eigenes Gewicht wirken, gibt aber dann klar seine Meinung zu erkennen. Eine ganze Reihe von viel angerufenen Rechtsiteln für den Erwerb von Kolonien kann er nicht billigen oder nur mit bedeutenden Einschränkungen gelten lassen. Selbstverständlich braucht er nicht lange bei einer Auffassung zu verweilen, die das Wachstum des Staates genau wie das einer Pflanze bloß nach sozusagen physiologischen oder biologischen Gesetzen beurteilt oder in jeder staatlichen Wirklichkeit ohne weiteres eine vernünftige Wirklichkeit sieht. Denn die Erwerbung einer Kolonie hängt von dem freien, wenn auch oft durch mancherlei Rücksichten eingegengten Willen der Staatslenker ab, untersteht also den Gesetzen der Sittlichkeit. Kalvinische Theologen haben nicht selten in der bloßen Tatsache des Kolonialbesitzes wie überhaupt in allem, was „geschichtlich geworden“ ist, eine Offenbarung des göttlichen Willens gesehen, durch den das kolonisierende Volk zur Herrschaft auserwählt und im höchsten Sinne berechtigt werde. Noch in jüngster Zeit ist diese Anschauung im holländischen Parlamente vertreten worden (96). Dagegen ist zu sagen, daß uns die Geschichte, auch die Kolonialgeschichte, von sehr viel zweifellos ungerechter Machtanwendung der Staaten berichtet, und daß es wohl begreiflich ist, daß Gott solche Ungerechtigkeit zuläßt, aber nie und nimmer, daß er sie angeordnet haben soll. Ebenso wenig läßt sich, wie das z. B. der holländische Rechtslehrer de Savornin-Lohman versucht, die Kolonialherrschaft „durch die Art rechtfertigen, wie sie ausgeübt wird“ (97). Wer unrechtmäßig etwas an sich nimmt, ist allerdings dem rechtmäßigen Eigentümer gegenüber verpflichtet, es gut in stand zu halten, aber dadurch wird er doch nicht selbst zum rechtmäßigen Eigentümer!

Seit Aristoteles ist bis in die Gegenwart immer wieder behauptet worden, „barbarische“ oder „primitive“ Völkerschaften hätten kein eigentliches Staatsleben, nicht einmal die Fähigkeit dazu, und deshalb kein Recht auf Unabhängigkeit. Aber auch eine sehr „primitive“ Organisation einer Völkerschaft unter einer anerkannten Obrigkeit kann einen wirklichen Staat darstellen, und neben Völkerrechtslehrern wie Hefffer, Renault, Salomon hat in dieser Zeitschrift (71 [1906] 133—138) P. Cathrein in einem Aufsatze über den Kongostaat gezeigt, daß eine geringe Entwicklung staatlichen Lebens einer fremden Macht noch keineswegs das Recht gibt, seine Selbständigkeit zu zerstören.

Politiker und Völkerrechtslehrer verteidigen die Erwerbung von Kolonien früher wie heute gern mit der aus der Zusammengehörigkeit der ganzen Menschenfamilie abgeleiteten Pflicht, zurückgebliebenen Völkerschaften die Segnungen höherer Kultur zu vermitteln. Aber dazu ist es nicht ohne weiteres

notwendig, diese Völkerschaften ihrer staatlichen Unabhängigkeit zu berauben. Die Mächte, die im Auftrage des Völkerbundes die ehemaligen deutschen und türkischen Gebiete verwalten, deren Bewohner, wie es in Artikel 22 des Völkerbundvertrages heißt, „noch nicht imstande sind, sich ohne fremde Hilfe selber zu regieren“, haben staatsrechtlich über diese Gebiete nach durchaus vorherrschender Auffassung kein eigentliches Souveränitätsrecht (Van Rees, *Les mandats internationaux* [Paris 1928] 5 ff.). Viele Länder des mitt leren und nördlichen Europas sind ohne Verlust ihrer staatlichen Selbständigkeit zu einer höheren Kultur durch die christlichen Glaubensboten gelangt. Außerdem ist es in manchen Fällen doch sehr fraglich, ob die Völker des Abendlandes behaupten dürfen, sie hätten den von ihnen unterjochten Völkern des Morgenlandes eine wirklich höhere Kultur gebracht. Und vor allem: wie will man überhaupt beweisen, daß ein Volk die Pflicht habe, sich schneller, als es durch eigene Kraft vermag, von einer niedern Kulturstufe auf eine höhere zu erheben?

Nicht glücklicher ist der ebenfalls sehr beliebte Versuch, koloniale Eroberungen durch wirtschaftliche Notwendigkeiten zu rechtfertigen. Zur Zeit der großen kolonialen Erwerbungen des 16. und 17. Jahrhunderts lag eine Unmöglichkeit, die heimische Wirtschaft ohne diese überseeischen Gebiete in genügender Weise zu entwickeln, überhaupt nicht vor. Davon kann höchstens seit dem 19. Jahrhundert gesprochen werden, aber auch da ist es, wie schon das Beispiel kleiner und großer Länder ohne Kolonialbesitz beweist, mindestens äußerst schwierig, den Nachweis zu liefern, daß der wirtschaftliche Bedarf nur durch eigene Kolonien ausreichend gedeckt werden könnte.

Soviel ist unter allen Umständen einleuchtend, daß eine Kolonialherrschaft, die keinen andern Rechtstitel hat als die Kulturmission oder die wirtschaftliche Notwendigkeit, im selben Augenblicke aufhören muß, wo die Bevölkerung der Kolonie sich eine entsprechende Kultur angeeignet hat, oder wo durch die Unabhängigkeitserklärung keine schwere Störung der wirtschaftlichen Versorgung des Mutterlandes eintritt.

Sind also nicht wenige der Gründe, die gewöhnlich für das Recht auf Kolonien angeführt werden, unzulänglich, so bleiben immerhin einige gültige Rechtstitel übrig. Zunächst gibt es auch heute wohl noch in den Polarländern herrenloses Gebiet, und dort wie überall, wo keine Menschen oder wenige Menschen ohne staatliche Organisation wohnen, kann selbstverständlich eine zu staatlicher Organisation befähigte Macht das Land in Besitz nehmen. Ferner ließe sich an und für sich nichts dagegen einwenden, daß ein selbständiger Stamm durch freien Vertrag in ein Kolonialverhältnis träte. Aber die Kolonialgeschichte bietet reiche Belege dafür, daß notwendige Bedingungen der Gültigkeit jedes Vertrages — Kenntnis der wesentlichen Tragweite und Freiheit der Entschliebung — aufseiten der Eingeborenen fast immer fehlen. Deshalb hat schon Vitoria dieses Verfahren für ungeeignet erklärt, und neuere Völkerrechtslehrer, z. B. Salomon und Barcia Trelles, verwerfen es ebenfalls.

Dagegen billigt P. Summers die von vielen älteren und neueren Fachgelehrten vertretene Ansicht, ein Land, das auf keine andere Weise dem Handelsverkehr erschlossen werden könne, dürfe unter Umständen mit Gewalt

besezt werden. Bereits Vitoria geht in seinem Kolonialrecht von dem Grundsatz aus, daß die Güter der Erde wesentlich für alle Menschen bestimmt sind, und daß die Selbständigkeit aller einzelnen Staaten durch die von Natur gegebene wechselseitige Abhängigkeit begrenzt wird, infolge deren jeder Staat schließlich doch nur ein Teil im organischen Ganzen der gesamten Menschensfamilie ist. Daher verlegt ein Staat, der sich unbedingt gegen den Außenhandel abschließt, an und für sich das natürliche Recht seiner eigenen Volksgenossen und fremder Völker auf Gütertausch. Allerdings wird hier mit Suarez (*De legibus* l. 2, c. 19, n. 9) zu sagen sein, daß der Handelsverkehr in vielen Fällen wohl nützlich, aber nicht streng notwendig ist, und insofern scheint sich durchaus nicht immer das Recht zu ergeben, einen Staat mit Gewalt zur Öffnung seiner Grenzen für den Außenhandel zu zwingen, also noch viel weniger, ihm zu diesem Zwecke die Unabhängigkeit zu nehmen.

Ähnliche Einschränkungen sind bei dem sog. Rechte der Intervention am Platz. Manche moderne Realpolitiker, die von diesem Rechte zwischen Kulturstaaen nichts wissen wollen, wenden es auf „wilde“ Völkerschaften allzu bereitwillig an. Vitoria und Suarez haben auch hier den Weg gewiesen: wo ein Staat die Gerechtigkeit gegen seine Angehörigen schwer verletzt und keine andere Hilfe möglich ist, darf ein fremder Staat die Verfolgten schützen, nötigenfalls auch durch dauernde Besetzung des Gebietes. Dagegen sagt Suarez ohne Bedenken, daß Greuel schlimmster Art, bei denen die Gerechtigkeit nicht verletzt wird, einen gewaltsamen Eingriff nicht rechtfertigen. Wenn z. B. irgendwo den Göttern nur gerecht verurteilte Verbrecher geopfert würden, so dürfte eine fremde Macht die Abstellung dieses Brauches nicht erzwingen (*De fide dist.* 18, sect. 4, n. 4). Und auch gegen einen Stamm, der sozusagen wie das Vieh lebt und sich von Menschenfleisch nährt, ist deshalb ein Krieg noch nicht erlaubt, „außer wenn Unschuldige getötet oder ähnliche Ungerechtigkeiten begangen werden“ (*De caritate dist.* 13, sect. 5, n. 6). Genügt es zur Abstellung der Ungerechtigkeiten, einen Vertrag zu erzwingen, und besteht kein ernster Grund zu der Annahme, daß der besetzte Staat den Vertrag nicht halten werde, so darf ihm die Unabhängigkeit nicht genommen werden. Denn wo die schwerste Strafe, die politische Hinrichtung, an einem Volke vollzogen werden soll, „verlangen die großen Meister des natürlichen Völkerrechts im Gegensatz zu der antiken Auffassung, die dem Eroberer alles Eigentum des Feindes bedingungslos als gute Beute überließ, daß die Notwendigkeit dieser äußersten Maßregel durch wiederholten schuldhaften Vertragsbruch des in Betracht kommenden Volkes bewiesen sei“ (Zummers 171).

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen über gültige und ungültige Rechtstitel kolonialer Erwerbungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Darstellungen der Kolonialgeschichte und die gebräuchlichen Handbücher und Wörterbücher der Staatswissenschaften in dieser grundsätzlich und sogar realpolitisch sehr wichtigen Frage dringend einer Klärung und Vertiefung bedürfen. Beispielsweise wird in einem archivalisch sorgfältigen und von hohem Ethos erfüllten Geschichtswerke, das vor kurzem zur Jahrhundertfeier der Eroberung Algiers durch Frankreich erschienen ist, die rechtliche Seite viel weniger herausgearbeitet, als es gerade in diesem Fall dem Zwecke des Buches und der Gesinnung des

Verfassers entsprochen hätte¹. Man staunt ja heute, wenn man da liest, daß die Einnahmen, die der Dey von Algier in den Jahren von 1805 bis 1815 aus der Seeräuberei zog, auf acht Millionen Franken geschätzt wurden, und daß eine ganze Reihe europäischer Staaten sich die Freiheit der Schifffahrt durch Entrichtung von Tribut an diesen Räuberfürsten erkaufen mußte. So bezahlte im Jahre 1807 Spanien 48 000 Francs, England 40 000, Holland 160 000, Osterreich 200 000 Francs. Außerdem wurde bei jeder Neubesetzung eines Konsulates dem Dey eine Ehrentaxe von mindestens 10 000 Francs überreicht (I 16). Prinz Sixtus gibt zu, daß die Haltung Frankreichs zu Beginn des Streites mit Algier „Anlaß zur Kritik bietet“, betont aber, daß seit 1819 die französische Regierung „durchaus richtig und ehrlich“ vorgegangen sei (I 138).

Tatsächlich konnte König Karl X. sich auf unzweifelhafte Tatsachen stützen, als er vor Beginn des Feldzuges den europäischen Mächten erklären ließ, die frühere Haltung der algerischen Regierung und die Vorfälle der letzten Zeit ließen keine Gewähr mehr dafür übrig, daß der Dey einen etwaigen neuen Vertrag gewissenhafter erfüllen werde als die vorigen Versprechungen, die er immer wieder gegeben und immer wieder gebrochen habe (I 122). In derselben Note sagte der König, wenn durch den bevorstehenden Krieg die algerische Regierung zu Fall komme, dann werde er in „durchaus uneigennütziger Absicht“ mit den Mächten eine Verständigung über die Neugestaltung der Dinge „zum Besten der Christenheit“ herbeizuführen suchen (I 123). Ebenso erklärte der Anführer des französischen Heeres sogleich nach seiner Landung in einer feierlichen Bekanntmachung, der Kampf gelte nur den türkischen Bedrückern der alteingesessenen arabischen Bevölkerung. Das französische Heer werde die Araber nach dem Siege von neuem in die Herrschaft des Landes einsetzen (I 211).

Als Algier erstickt war, hielt das siegreiche Heer allerdings so musterhafte Manneszucht, daß auch der politisch nicht freundlich gesinnte englische Konsul offen seine Bewunderung aussprach (II 180). Aber der Feldherr sagte in seinem Heeresbefehl, soweit Prinz Sixtus ihn abdruckt, der „Zweck des Feldzuges“ sei „die Zerstörung des algerischen Staates“ gewesen; von der Übergabe des Gebietes an die Araber sagte er nichts (II 183). Die in der Festung erbeuteten Schätze des Deys überstiegen an Wert nach amtlicher französischer Feststellung die gesamten Kosten des Feldzuges um rund 7 Millionen Francs (II 176). Trotzdem entschied der französische Kronrat einstimmig, daß es dem Könige freistehe, Algier dauernd in Besitz zu nehmen, und dem Botschafter in Konstantinopel wurde Auftrag gegeben, dem türkischen Oberherrn des Deys von Algier zu erklären, „das Recht des Krieges ziehe das Recht der Eroberung nach sich, und Frankreich brauche niemands Einwilligung, um den Preis seines Sieges zu behalten“ (II 191).

Prinz Sixtus scheint diese Auffassung nicht nur zu billigen, sondern ihre Durchsetzung dem Könige zu besonderem Ruhme anrechnen zu wollen. Ich kenne den Prinzen gut genug, um auf ihn das anwenden zu dürfen, was er

¹ La dernière conquête du roi. Alger 1830. Par le Prince Sixte de Bourbon. Zwei Bände. 12° (262 u. 220 S.) Paris 1930, Calmann-Lévy. Fr. 24.—

vom Fürsten Friedrich Schwarzenberg, dem „Landsknechte“, sagt: Er ist ein zu hoher Herr, um parteiisch urteilen zu wollen (I 204). Wäre er in die Rechtsfrage ebenso tief eingedrungen wie in den Verlauf der ihm allerdings persönlich näherliegenden militärischen Unternehmungen, so hätte er wohl bessere Titel für die dauernde Besetzung Algiers gefunden als die Tatsache der Eroberung. An und für sich ist die Eroberung niemals ein gültiger Besitztitel, sondern sie gibt dem Sieger nur die Möglichkeit, sich das zu nehmen, was ihm auf einen andern Titel hin zusteht¹.

Aber selbst wenn Alger oder irgend ein anderes Land ungerechterweise unter die Herrschaft einer Kolonialmacht gekommen ist, kann das Gemeinwohl der Kolonie die Fortdauer der Kolonialherrschaft unter Umständen rechtfertigen. Es gibt gar nicht selten Fälle, in denen sich voraussehen läßt, daß durch Unabhängigkeitserklärung der Kolonie ihre Wirtschaft und ihre allgemeine Kultur schwer geschädigt würden. P. Lummers meint, der Schaden könne so groß sein, daß „sehr wahrscheinlich sogar ein chaotischer Zustand“ eintrete (187), also eine allgemeine Rechtsunsicherheit, die kein Volk freiwillig auf sich nehmen darf. Nur unter dieser Voraussetzung allerdings scheint sich für die Kolonialmacht das Recht und sogar die Pflicht zu ergeben, die Rechtsordnung, die auf andere Weise nicht gesichert werden kann, durch Ausübung der Oberherrschaft selber zu sichern. Wenn die Kolonie, wie das bei guter Verwaltung oft der Fall sein wird, im Laufe der Entwicklung die Kraft zur Selbständigkeit gewinnt, hängt das Recht der Lossagung vom Mutterlande, etwa auf Grund des Selbstbestimmungsrechts politisch reif gewordener Völker, auch davon ab, wie groß der Schaden ist, den das Mutterland durch die Trennung erleiden würde. Soll die Trennung gewaltsam vollzogen werden, so ist außerdem der Grundsatz Victorias zu berücksichtigen, daß ein Krieg, der zwar einem Lande nützt, aber den Weltfrieden und damit sehr hohe Menschheitswerte schwer zu schädigen droht, „schon deshalb ungerecht ist“ (Relectio de potestate civili n. 13).

Jakob Overmans S. J.

¹ Daß gerade in Afrika durchaus nicht nur an der französischen, sondern an der gesamten europäischen Kolonialpolitik der letzten Jahrzehnte ernste Kritik zu üben ist, zeigen die aus guten Quellen, zum Teil aus eigener Beobachtung, mitgeteilten zahlreichen Tatsachen in der Schrift „Die Revision der Kolonialmethoden in Afrika“ von Dr. Walter Hagemann. 8^o (96 S.) Münster 1929, Ufchendorff. M 2.50